

Geschäftsverzeichnismrn. 3064 und 3065
Urteil Nr. 10/2008 vom 23. Januar 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 5, 7, 25, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Juli 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 2004, zweite Ausgabe): die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 65, und die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Palais de justice, place Poelaert 1.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Juli 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 5, 7, 25, 27, 30 und 31 desselben Gesetzes: die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Royale 148, und die Niederländische Rechtsanwaltskammer Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Palais de justice, place Poelaert 1.

Diese unter den Nummern 3064 und 3065 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union, mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue de la Joyeuse Entrée 1-5,
- der Rechtsanwaltskammer Lüttich, mit Sitz in 4000 Lüttich, Palais de justice, place Saint-Lambert,
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht. Der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union, die Rechtsanwaltskammer Lüttich und der Ministerrat haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3064,

. RA M. E. Storme, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3065,

. RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die Rechtsanwaltskammer Lüttich,

. RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Zwischenurteil Nr. 126/2005 vom 13. Juli 2005, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. August 2005, hat der Hof dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche gegen das durch Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren und demzufolge gegen Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, indem der neue Artikel 2a Nummer 5, den er in die Richtlinie 91/308/EWG eingefügt hat, die Einbeziehung der selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen - ohne den Rechtsanwaltsberuf auszuschließen - in den Anwendungsbereich derselben Richtlinie auferlegt, die im Wesentlichen darauf abzielt, den Personen und Instituten, auf die sie sich bezieht, die Verpflichtung aufzuerlegen, die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, zu unterrichten (Artikel 6 der Richtlinie 91/308/EWG, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2001/97/EG)? ».

In seinem Urteil vom 26. Juni 2007 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf die Frage geantwortet.

Durch Anordnung vom 19. Juli 2007 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 4. Oktober 2007 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 17. September 2007 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie den jeweils anderen Parteien innerhalb derselben Frist in Kopie zukommen lassen, ihre etwaigen Bemerkungen anlässlich des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu äußern.

Die klagenden Parteien, der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union, die Rechtsanwaltskammer Lüttich und der Ministerrat haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3064,

. RA M. E. Storme, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3065,

- . RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die Rechtsanwaltskammer Lüttich,
- . RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union,
- . RÄin L. Swartenbroux, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen und der Interventionen

B.1. In seinem Urteil Nr. 126/2005 vom 13. Juli 2005 hat der Hof die Klagen und die Interventionen für zulässig erklärt.

In Bezug auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

B.2.1. In verschiedenen Klagegründen wird ein Verstoß gegen Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angeführt, die von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission während des Europäischen Rates in Nizza am 7. Dezember 2000 unterzeichnet und proklamiert und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 18. Dezember 2000, Nr. C-364, veröffentlicht wurde.

B.2.2. Insofern die Charta das Bestehen gemeinsamer Werte der Europäischen Union bestätigt, die im Wesentlichen auch in den Bestimmungen der Verfassung enthalten sind, kann der Hof diese Charta in seine Prüfung einbeziehen.

Da die Charta jedoch nicht in einen normativen, für Belgien verbindlichen Text aufgenommen wurde, sind die Klagegründe unzulässig, insofern sie aus einem Verstoß gegen Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Bestimmungen der Charta abgeleitet sind.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.3. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Januar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater ». Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 2004, auf die sich die Klagen beziehen, lauten wie folgt:

« Art. 4. Ein Artikel *2ter* mit folgendem Wortlaut wird in [das Gesetz vom 11. Januar 1993] eingefügt:

' Art. *2ter*. Sofern in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich vorgesehen, finden diese ebenfalls Anwendung auf Rechtsanwälte:

1. wenn sie für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

- a) Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,
- c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

2. oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen. '

Art. 5. Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 1995, wird wie folgt abgeändert:

1. Ein § 1*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

' § 1*bis*. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist die Finanzierung des Terrorismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und von Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, gebilligt in New York am 9. Dezember 1999, zu verstehen. '

2. Paragraph 2 einziger Absatz Nr. 1 wird wie folgt abgeändert:

a) Im ersten Gedankenstrich wird das Wort 'Terrorismus' durch die Wörter 'Terrorismus oder Terrorismusfinanzierung' ersetzt.

b) Im achten Gedankenstrich werden die Wörter 'illegaler Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, betaadrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren oder illegalem Handel mit solchen Substanzen' durch die Wörter 'illegaler Anwendung von Substanzen mit hormonaler Wirkung bei Tieren oder illegalem Handel mit solchen Substanzen' ersetzt.

c) Im zehnten Gedankenstrich werden die Wörter 'der Europäischen Union' durch die Wörter 'der Europäischen Gemeinschaften' ersetzt.

d) Im zwölften Gedankenstrich wird das Wort 'Beamtenbestechung' durch die Wörter 'Unterschlagung durch Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, und Bestechung' ersetzt.

e) Nummer 1 wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

- ' - schwere Umweltkriminalität,
- Nachahmung von Münzen oder Banknoten,
- Nachahmung von Gütern,
- Piraterie. '

3. In § 2 einziger Absatz Nr. 2 werden die Wörter 'oder einer illegalen öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung stammen' durch die Wörter ', einer illegalen öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung oder aus der Erbringung von Investmentdienstleistungen, Valutageschäften oder Geldtransfers ohne Zulassung stammen' ersetzt.

4. In § 2 einziger Absatz Nr. 3 werden die Wörter 'aus einem finanziellen Betrug' durch die Wörter 'aus einem Betrug, Vertrauensmissbrauch, Missbrauch von Gesellschaftsvermögen' und die Wörter 'einem betrügerischen Bankrott' durch die Wörter 'einer Straftat, die mit einem Konkurs verbunden ist,' ersetzt.

5. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter 'in Artikel 2' werden durch die Wörter 'in den Artikeln 2, *2bis* und *2ter*' ersetzt.

b) Das Wort 'Geldwäsche-geschäfte' wird durch die Wörter 'Geschäfte in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung' ersetzt ».

« Art. 7. Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 1998, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 4. § 1. Die in den Artikeln 2, *2bis* Nr. 1 bis 4 und *2ter* erwähnten Institute und Personen müssen die Identität ihrer Kunden und deren Beauftragten feststellen und diese Identität durch ein beweiskräftiges Dokument überprüfen, von dem eine Kopie auf Papier oder auf elektronischem Träger angefertigt wird, wenn:

1. diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen, durch die sie gewöhnliche Kunden werden,

2. der Kunde:

a) eine Transaktion vornehmen möchte, bei der der Betrag sich auf 10.000 EUR oder mehr beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, oder

b) eine Transaktion vornehmen möchte, selbst wenn der Betrag unter 10.000 EUR liegt, sobald ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, oder

c) einen in Artikel 139*bis* des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater erwähnten Geldtransfer vornehmen möchte,

3. sie an der Wahrheit oder der Richtigkeit der Identitätsdaten eines bestehenden Kunden zweifeln.

Die Feststellung der Identität und deren Überprüfung betreffen für natürliche Personen Name, Vorname und Adresse. Ungeachtet des Artikels 5 § 1 betreffen sie für juristische Personen und Treuhandgesellschaften Gesellschaftsname, Gesellschaftssitz und Verwalter und die Kenntnis der Bestimmungen in Bezug auf die Befugnis, die juristische Person oder Treuhandgesellschaft zu verpflichten. Die Feststellungen betreffen ebenfalls Gegenstand und Art der geplanten Geschäftsbeziehung.

§ 2. Die in den Artikeln 2, *2bis* Nrn. 1 bis 4 und *2ter* erwähnten Institute und Personen müssen eine ständige Wachsamkeit hinsichtlich der Geschäftsbeziehung an den Tag legen und die durchgeführten Transaktionen aufmerksam überprüfen, um sich zu vergewissern, dass sie mit ihren Kenntnissen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeiten, sein Risikoprofil und, falls erforderlich, den Ursprung der Geldmittel übereinstimmen.

§ 3. Wenn die in den Artikeln 2, *2bis* Nrn. 1 bis 4 und *2ter* erwähnten Institute und Personen ihre in den §§ 1 und 2 erwähnten Aufmerksamkeitspflicht nicht erfüllen können, dürfen sie eine Geschäftsbeziehung weder anknüpfen noch unterhalten. Sie beschließen, ob das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen gemäß den Artikeln 12 bis *14ter* darüber unterrichtet werden soll.

§ 4. Die in Artikel 2 erwähnten Institute und Personen mit Ausnahme der in Nr. 17, 18 und 21 erwähnten Institute und Personen dürfen die in den §§ 1 und 2 erwähnten Wachsamkeitspflichten durch einen Dritten, der Geschäftsvermittler ist, erfüllen lassen, insofern dieser ebenfalls ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut ist, das in Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG erwähnt ist, oder ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut, das in einem Staat ansässig ist, dessen Rechtsvorschriften gleichwertige Wachsamkeitspflichten auferlegen wie diejenigen, die in den Artikeln 4 und 5 erwähnt sind. Für Mitgliedstaaten der Finanziellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche wird davon ausgegangen, dass sie diese Bedingung erfüllen. Der König kann auf Stellungnahme des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen diese Vermutung auf andere Staaten ausdehnen.

§ 5. Die in Artikel 2 erwähnten Institute, deren Tätigkeit im Sinne von Artikel *139bis* des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater den Transfer von Geldmitteln umfasst, sind verpflichtet, den Geldüberweisungen und -transfers und den diesbezüglichen Mitteilungen genaue und zweckdienliche Informationen über ihre Kunden beizufügen, die diese Transaktionen in Auftrag geben. Diese Institute behalten alle diese Informationen und geben sie weiter, wenn sie als Vermittler in einer Zahlungskette handeln.

§ 6. Die Modalitäten der Anwendung der oben erwähnten Verpflichtungen werden durch die in Artikel 21 angegebenen Behörden und gegebenenfalls gemäß Artikel *21bis* durch Verordnung präzisiert je nach Risiko, das der Kunde, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion darstellt. Was § 5 betrifft, wird insbesondere festgelegt, unter welchen Bedingungen die Informationen behalten oder zur Verfügung von Behörden oder anderen Finanzinstituten gestellt werden müssen, wobei in der Verordnung spezifische Bestimmungen für grenzüberschreitende Überweisungen per Batch-Transfer vorgesehen werden können. ' ».

« Art. 25. Artikel *14bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 1. Die in Artikel *2bis* Nr. 1 bis 4 erwähnten Personen, die bei Ausübung ihres Berufes auf Vorgänge stoßen, von denen sie wissen, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, oder die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, müssen das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen unverzüglich darüber unterrichten. '

2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort 'Geldwäsche' durch die Wörter 'Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung' ersetzt.

3. Der Artikel wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

' § 3. Die in Artikel 2ter erwähnten Personen, die bei Ausübung der in diesem Artikel ausgezählten Tätigkeiten auf Vorgänge stoßen, von denen sie wissen, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, oder die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, müssen den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der sie unterstehen, unverzüglich darüber unterrichten.

Die in Artikel 2ter erwähnten Personen übermitteln diese Informationen jedoch nicht, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren beziehungsweise während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überprüft, ob den in Artikel 2ter und im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen entsprochen worden ist. Wenn ja, übermittelt er unverzüglich die Informationen dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen. ' ».

« Art. 27. Artikel 15 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 7. April 1995 und 10. August 1998, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 1. Wenn das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen eine in Artikel 11 § 2 erwähnte Mitteilung erhält, kann das Büro beziehungsweise eines seiner Mitglieder beziehungsweise eines seiner Personalmitglieder, das von dem dieses Büro leitenden Magistrat oder seinem Stellvertreter zu diesem Zweck bestimmt wird, sich innerhalb der von ihnen bestimmten Frist alle zusätzlichen Auskünfte, die sie zur Ausführung ihres Auftrags für nützlich halten, mitteilen lassen:

1. seitens aller in den Artikeln 2, 2bis und 2ter erwähnten Institute und Personen und des in Artikel 14bis § 3 erwähnten Präsidenten der Rechtsanwaltskammer,

2. seitens der Polizeidienste, in Abweichung von Artikel 44/1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste,

3. seitens der Verwaltungsdienste des Staates,

4. seitens der Konkursverwalter,

5. seitens der in Artikel 8 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 erwähnten vorläufigen Verwalter,

6. seitens der Gerichtsbehörden. Auskünfte dürfen dem Büro jedoch nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Prokurators des Königs oder des Föderalprokurators mitgeteilt werden und das Büro darf die von einer Gerichtsbehörde erhaltenen Auskünfte nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Prokurators des Königs oder des Föderalprokurators einer ausländischen Einrichtung mitteilen in Anwendung von Artikel 17 § 2.

Die in Artikel 2ter erwähnten Personen und der in Artikel 14bis § 3 erwähnte Präsident der Rechtsanwaltskammer teilen diese Informationen nicht mit, wenn die in Artikel 2ter erwähnten Personen diese Informationen von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder sie sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren beziehungsweise während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.

Die Gerichtsbehörden, die Polizeidienste, die Verwaltungsdienste des Staates, die Konkursverwalter und die vorläufigen Verwalter dürfen auf eigene Initiative dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen alle Informationen mitteilen, die sie für die Ausübung seines Auftrags für nützlich halten.

Die Staatsanwaltschaft teilt dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen alle endgültigen Beschlüsse mit, die in Akten gefasst werden, für die das Büro in Anwendung der Artikel 12 § 3 und 16 Informationen mitgeteilt hat. ' ».

« Art. 30. Artikel 18 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Die in den Artikeln 12 bis 14ter erwähnte Mitteilung von Informationen wird in der Regel von der Person, die gemäß Artikel 10 in den in den Artikeln 2 und 2bis Nr. 5 erwähnten Instituten bestimmt wird, oder von den in den Artikeln 2bis Nr. 1 bis 4 und 2ter erwähnten Personen vorgenommen. '

2. In Absatz 2 werden die Wörter ' in den Artikeln 2 und 2bis Nr. 5 ' durch die Wörter ' in den Artikeln 2, 2bis und 2ter ' ersetzt.

Art. 31. In Artikel 19 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 1998, werden die Wörter ' Die in den Artikeln 2 und 2bis erwähnten Institute oder Personen ' durch die Wörter ' Die in den Artikeln 2, 2bis und 2ter erwähnten Institute oder Personen und der in Artikel 14bis § 3 erwähnte Präsident der Rechtsanwaltskammer ' ersetzt ».

In Bezug auf die Klagegründe

Was die Artikel 4, 7, 25, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 betrifft (erster Klagegrund in den beiden Rechtssachen)

B.4. In ihrem ersten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, dass die von ihnen angefochtenen Bestimmungen den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der

Terrorismusfinanzierung auf Rechtsanwälte ausdehnen würden. Einerseits sind sie der Auffassung, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er die Rechtsanwälte ins Auge gefasst habe, die Grundsätze ihres Berufsgeheimnisses und ihrer Unabhängigkeit auf ungerechtfertigte Weise verletzt habe, so dass er gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Bezug auf die Rechte der Verteidigung und mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen habe; andererseits sind sie der Auffassung, dass die Bestimmungen ungenügend deutlich seien, so dass die Rechtsanwälte nicht in der Lage seien, klar zu erkennen, unter welchen Umständen das Gesetz auf sie Anwendung finde, weshalb gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen worden sei.

B.5.1. Nachdem der Hof feststellt hat, dass der belgische Gesetzgeber durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche veranlasst worden war, den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. Januar 1993 auf die Rechtsanwälte auszudehnen, hat er in seinem Urteil Nr. 126/2005 dem Antrag einiger klagender und intervenierender Parteien stattgegeben und vor der Prüfung der Klagegründe dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in A.4.2 angeführte Vorabentscheidungsfrage gestellt.

B.5.2. Durch Urteil vom 26. Juni 2007 in der Rechtssache C-305/05 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für Recht erkannt, dass das Recht auf ein faires Verfahren, wie es durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union garantiert wird, nicht durch die den Rechtsanwälten auferlegte Verpflichtung zur Information und zur Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden verletzt wird, unter Berücksichtigung der in Bezug auf diese Verpflichtung durch die Richtlinie 91/308/EWG in der durch die Richtlinie 2001/97/EG abgeänderten Fassung auferlegten oder zugestandenen Einschränkungen.

B.5.3. Der Hof prüft die Klagegründe unter Berücksichtigung des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften.

B.6.1. In Belgien übernehmen die Anwälte einen bedeutenden Teil der Rechtspflege, und dies rechtfertigt es, dass die Bedingungen für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung eigenen Regeln unterliegen, die sich von denjenigen unterscheiden, die für andere freie Berufe gelten. Gemäß Artikel 456 des Gerichtsgesetzbuches beruht der Anwaltsberuf auf den Grundsätzen « der Würde, der Rechtschaffenheit und des Taktes ».

B.6.2. Die Anwälte unterliegen strengen Regeln der Berufsethik, deren Einhaltung in erster Instanz durch den Disziplinarrat der Kammer gewährleistet wird. Dieser kann je nach Fall « verwarnen, tadeln, rügen, für eine Dauer von höchstens einem Jahr suspendieren, aus dem Verzeichnis, der Liste der Anwälte, die ihren Beruf unter dem Berufstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausüben, oder aus der Liste der Praktikanten streichen » (Artikel 460 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.6.3. Aus dem besonderen Status der Anwälte, der durch das Gerichtsgesetzbuch und die Regelungen, die von den durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 geschaffenen Kammern angenommen wurden, geht hervor, dass der Anwaltsberuf in Belgien sich von anderen selbständigen Rechtsberufen unterscheidet.

B.7.1. Die Wirksamkeit der Rechte der Verteidigung eines jeden Rechtsunterworfenen setzt notwendigerweise voraus, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem ihn beratenden und verteidigenden Anwalt geschaffen werden kann. Dieses notwendige Vertrauensverhältnis kann nur aufgebaut und aufrechterhalten werden, wenn der Rechtsunterworfene die Garantie hat, dass das, was er seinem Anwalt anvertraut, von diesem nicht bekannt gegeben wird. Daraus ergibt sich, dass die Regel des Berufsgeheimnisses, dessen Verletzung insbesondere durch Artikel 458 des Strafgesetzbuches geahndet wird, ein Grundbestandteil der Rechte der Verteidigung ist.

B.7.2. Zwar muss die Regel des Berufsgeheimnisses in den Hintergrund treten, wenn eine Notwendigkeit dies erfordert oder wenn ein als übergeordnet eingestuftes Wert zu ihm in Konflikt gerät. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses des Anwaltes muss jedoch, um mit den Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung als vereinbar zu gelten, durch einen zwingenden Grund gerechtfertigt und streng verhältnismäßig sein.

B.7.3. Verstöße gegen die den Rechtsanwälten durch das angefochtene Gesetz auferlegten Verpflichtungen werden im Übrigen mit einer administrativen Geldbuße geahndet. Diese Geldbuße, die bis zu 1 250 000 Euro betragen kann, weist eine vorwiegend repressive Beschaffenheit auf, so dass die Definition dieser Verstöße dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit entsprechen muss, wonach diese so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, an dem er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er erfordert es, dass ausreichend präzise, deutlich und unter Einhaltung der Rechtssicherheit angegeben wird, welche Taten unter Strafe gestellt werden, damit einerseits jeder, der ein Verhalten annimmt, vorher auf zufrieden stellende Weise die strafrechtlichen Folgen dieses Verhaltens abwägen kann, und andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

B.7.4. Zwar ist, wie in dem Urteil, mit dem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die durch den Hof gestellte Vorabentscheidungsfrage beantwortet hat, Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie mehreren Auslegungen zugänglich, so dass der genaue Umfang der Pflicht eines Rechtsanwalts zur Information und zur Zusammenarbeit nicht eindeutig ist (Randnr. 27), doch könnte die angefochtene Bestimmung eine solche Zweideutigkeit nicht enthalten, ohne gegen den Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit zu verstoßen.

Es obliegt also dem Hof, eindeutig die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen festzustellen.

B.7.5. Das Urteil vom 26. Juni 2007 erinnert in Randnummer 28 daran, dass

«die Mitgliedstaaten [...] nicht nur ihr nationales Recht gemeinschaftsrechtskonform auszulegen, sondern auch darauf zu achten [haben], dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts kollidiert».

B.7.6. Im selben Urteil wird an das Erfordernis von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Grundsatz des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte, der mit den Erfordernissen des Rechtes auf ein faires Verfahren verbunden ist, hingewiesen. Bereits in seinem Urteil *AM & S* vom 18. Mai 1982 (*Slg.*, 1982, S. 1575) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hervorgehoben, dass die Vertraulichkeit der Mitteilungen

zwischen Anwalt und Mandant « dem in allen Mitgliedstaaten als wichtig anerkanntes Erfordernis [entspricht], dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an einen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen beruflichen Aufgaben es gehört, unabhängige Rechtsberatung all denen zu erteilen, die danach fragen » (Randnr. 18).

B.7.7. In seinem Urteil *Wouters u.a.* vom 19. Februar 2002 (*Slg.*, 2002, I, S. 1577) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls hervorgehoben, dass es mangels einschlägiger Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts jedem Mitgliedstaat grundsätzlich freisteht, die Ausübung des Anwaltsberufs auf seinem Gebiet zu regeln, dass die Regeln daher in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen können, dass der Rechtsanwalt in einem Staat, in dem er sich in einer Position der Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen, anderen Wirtschaftsteilnehmern und Dritten befindet, « die Gewähr dafür bieten [muss], dass sämtliche Handlungen, die er in einer Angelegenheit vornimmt, ausschließlich vom Interesse seines Mandanten bestimmt sind » (Randnr. 102), und dass ein Mitgliedstaat davon ausgehen kann, dass der Rechtsanwalt in der Lage sein muss, « seinen Mandanten unabhängig und unter Wahrung eines strengen Berufsgeheimnisses zu vertreten » (Randnr. 105).

B.7.8. Dieselben Grundsätze werden vom Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften bestätigt, dem zufolge das Ziel der Vertraulichkeit der Mitteilungen zwischen Anwalt und Mandant sowohl darin besteht, die uneingeschränkte Ausübung der Rechte der Verteidigung der Rechtsunterworfenen zu sichern, als auch darin, zu gewährleisten, dass jeder Rechtsunterworfene die Möglichkeit hat, sich frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, wobei dieser Schutz der Vertraulichkeit in erster Linie darauf abzielt, das öffentliche Interesse einer geordneten Rechtspflege zu gewährleisten, das darin besteht, dass dafür Sorge getragen wird, dass es jedem Mandanten freisteht, sich an seinen Rechtsanwalt zu wenden, ohne zu befürchten, dass seine vertraulichen Mitteilungen nachher enthüllt werden » (Urteil *Akzo Nobel Chemicals Ltd* vom 17. September 2007, Randnrn. 86 und 87).

B.7.9. Wie in seinen Urteilen Nrn. 50/2004, 100/2006 und 129/2006 vertritt der Hof ebenfalls den Standpunkt, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten nur hergestellt und aufrechterhalten werden kann, wenn der Rechtsunterworfene die Gewähr hat, dass der Rechtsanwalt nicht die ihm erteilten vertraulichen Mitteilungen weitergibt.

B.7.10. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Umstandes zu beurteilen ist, dass das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts ein allgemeiner Grundsatz ist, der mit der Einhaltung der Grundrechte zusammenhängt, dass aus diesem Grund und in Anwendung des Grundsatzes der Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit die von diesem Geheimnis abweichenden Regeln nur strikt ausgelegt werden können und dass die Weise, auf die der Anwaltsberuf in der innerstaatlichen Rechtsordnung organisiert ist, berücksichtigt werden muss.

B.8. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die eindeutig einen Einfluss auf die Entwicklung der organisierten Kriminalität ausüben, wobei diese eine besondere Bedrohung für die Gesellschaft darstellt, ist ein rechtmäßiges Ziel im Sinne des Gemeinwohls. Dieses Ziel kann jedoch nicht die bedingungslose oder unbegrenzte Aufhebung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte rechtfertigen, denn aus den in B.6.1 bis B.6.3 dargelegten Gründen müssen die Rechtsanwälte von den mit der Ermittlung der Straftaten beauftragten Behörden unterschieden werden.

B.9.1. In Artikel 2^{ter} des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, eingefügt durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes, ist vorgesehen, dass die Verpflichtungen dieses Gesetzes auf die Rechtsanwälte anwendbar sind, wenn sie in bestimmten Angelegenheiten handeln, die erschöpfend aufgezählt werden und « über die wesentlichen Tätigkeiten der Rechtsanwälte hinausgehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, S. 28). Was insbesondere die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Behörden betrifft, ist diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 14^{bis} § 3 desselben Gesetzes zu verstehen, der durch Artikel 25 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes eingefügt wurde und in dem präzisiert ist, dass die Rechtsanwälte den Behörden keine Informationen über Vorgänge übermitteln dürfen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäsche oder mit der Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, wenn es sich um Informationen handelt, « die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches [...] erhalten oder erlangen ».

B.9.2. Aus dieser Bestimmung geht eindeutig hervor, dass alle Informationen, von denen der Rechtsanwalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens in den in Artikel 2^{ter} des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Januar 1993 aufgezählten Angelegenheiten Kenntnis erlangt hat, durch sein Berufsgeheimnis gedeckt sind und bleiben, « ganz gleich, ob er die Informationen vor, während oder nach dem Verfahren erlangt hat » (EuGH, vorerwähntes Urteil vom 26. Juni 2007, Randnr. 34).

B.9.3. Das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts kann jedoch nicht auf die bloße Tätigkeit als Verteidiger und Vertreter vor Gericht beschränkt werden. Daher verbietet der vorerwähnte Artikel 14^{bis} § 3 es ebenfalls, dass die Informationen, die der Rechtsanwalt « im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für [seinen Klienten] erhalten » hat, auch in den im selben Artikel 2^{ter} aufgezählten Angelegenheiten, den Behörden mitgeteilt werden. In derselben Bestimmung wird präzisiert, dass die Informationen, die er im Rahmen « einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens » erhalten oder erlangt hat, den Behörden ebenfalls nicht mitgeteilt werden.

B.9.4. Die im Gesetz verwendeten Wörter « im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für [den Klienten] » sind *in extenso* aus Artikel 6 Absatz 3 übernommen, der in die Richtlinie 91/308/EWG durch die vorerwähnte Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 eingefügt wurde, und sind folglich im Lichte der Auslegung der Richtlinie auszulegen. Diesbezüglich heißt es im siebzehnten Erwägungsgrund der Richtlinie:

« Es müssen Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich unterliegt die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäschevorgängen beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt ».

Auf der Grundlage dieser Erwägung hat der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vor dem Urteil vom 26. Juni 2007 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bemerkt:

« Im vorliegenden Fall kann meines Erachtens die in der Richtlinie benutzte Wendung ' Beurteilung der Rechtslage für den Klienten ' ohne weiteres dahin verstanden werden, dass er

den Begriff der Rechtsberatung umfasst. Diese Auslegung steht im Einklang mit der Wahrung der von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechte und Rechtsstaatsprinzipien. Sie steht auch im Einklang mit dem siebzehnten Erwägungsgrund der Richtlinie, der vorsieht, dass grundsätzlich 'die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht [unterliegt]'. Ich schlage daher vor, Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass er den Anwalt, der eine Tätigkeit der Rechtsberatung ausübt, von jeder Unterrichtungspflicht befreit » (EuGH, Rechtssache C-305/05, Schlussanträge des Generalanwalts vom 14. Dezember 2006).

Außerdem wurde in der Begründung zu dem Entwurf, aus dem das angefochtene Gesetz entstanden ist, ausdrücklich auf den siebzehnten Erwägungsgrund der Richtlinie verwiesen, als der Anwendungsbereich des Gesetzes den Rechtsanwälten gegenüber beschrieben wurde, und im Übrigen erklärt, dass es für diese « sehr schwierig zu unterscheiden ist, was zur einfachen Beratung oder zur Verteidigung vor Gericht gehört, wobei die Beratung immer zu diesem Zweck angewandt werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, DOC 51-0383/001, SS. 16 und 17).

B.9.5. In der Ausübung des Anwaltsberufes, so wie er durch die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und die Regeln der Berufsethik, die Belgien eigen sind, die in B.6.1 bis B.6.3 in Erinnerung gerufen wurden, organisiert ist, dient die Tätigkeit als Rechtsberater bezüglich einer Transaktion in einer der in Artikel 2^{ter} Nr. 1 Buchstaben a) bis e) aufgezählten Angelegenheiten, selbst außerhalb jeglichen Gerichtsverfahrens, dazu, den Klienten über den Stand der auf seine persönliche Lage oder auf die von ihm beabsichtigte Transaktion anwendbaren Gesetzgebung zu informieren oder ihn über die Weise der Durchführung dieser Transaktion im gesetzlichen Rahmen zu beraten. Sie soll es also dem Klienten ermöglichen, ein Gerichtsverfahren bezüglich dieser Transaktion zu vermeiden. In Anwendung von Artikel 14^{bis} § 3 des Gesetzes unterliegen die Informationen, die der Rechtsanwalt während seiner Beratungstätigkeit in den in Artikel 2^{ter} Nr. 1 Buchstaben a) bis e) aufgezählten Angelegenheiten erlangt oder erhalten hat, also nicht der Verpflichtung zur Mitteilung an die Behörden.

B.9.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Informationen, von denen der Rechtsanwalt anlässlich der Ausübung der wesentlichen Tätigkeiten seines Berufes, auch in den im vorerwähnten Artikel 2^{ter} aufgezählten Angelegenheiten, nämlich Verteidigung oder Vertretung des Klienten vor Gericht und Rechtsberatung, selbst außerhalb jeglichen Gerichtsverfahrens, Kenntnis erlangt, weiterhin dem Berufsgeheimnis unterliegen und den Behörden nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen.

Nur wenn der Rechtsanwalt in den in Artikel 2^{ter} aufgezählten Angelegenheiten eine Tätigkeit außerhalb seines spezifischen Auftrags der Verteidigung und der Vertretung vor Gericht und der Rechtsberatung ausübt, kann ihm die Verpflichtung zur Mitteilung der ihm bekannten Informationen an die Behörden auferlegt werden.

B.10. Vorbehaltlich der Auslegung der angefochtenen Bestimmungen auf die in B.9.6 dargelegte Weise stellen sie keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Grundsatzes des Berufsgeheimnisses des Rechtsanwalts dar und verstoßen sie folglich nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3064 und, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3065 sind unbegründet.

B.11. Unter der Bedingung, dass die angefochtene Bestimmung auf die in B.9.6 dargelegte Weise ausgelegt wird, ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3065 insofern, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ebenfalls unbegründet.

Was Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 betrifft (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3065)

B.12.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 3065 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 wegen Verstoßes gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie sind der Auffassung, dass die Beschreibung der Straftaten in der angefochtenen Bestimmung unklar sei, was das Legalitätsprinzip bezüglich der Strafbarkeit und der Strafen verletze.

B.12.2. Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 ergänzt Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993. Mit dieser Bestimmung soll präzisiert werden, was zur Anwendung des Gesetzes unter « Geldwäsche » (§ 1) und unter « Finanzierung des Terrorismus » (§ 1^{bis}) zu verstehen ist, und sollen die zugrunde liegenden Straftaten, aus denen die illegalen Gelder oder

Vermögensgegenstände stammen, welche den Gegenstand der Geldwäsche darstellen, bestimmt werden (§ 2).

Der angefochtene Artikel 5 hat also ebenso wie Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993, den er abändert, weder zum Zweck noch zur Folge, dass eine oder mehrere Verhaltensweisen unter Strafe gestellt oder Strafen eingeführt werden. Die Artikel 12 und 14 der Verfassung sind als solche darauf also nicht anwendbar.

B.12.3. Die Definition der zugrunde liegenden Straftaten ist jedoch ein Element, das der Rechtsanwalt präzise kennen muss, um festzustellen, ob Gelder illegalen Ursprungs vorliegen, die Gegenstand der Geldwäsche sind, und ob er folglich an die Verpflichtung zur Mitteilung an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gebunden ist. In Anwendung von Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 kann ein Rechtsanwalt, der es unterlässt, eine Mitteilung über Tatbestände der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, von denen er gegebenenfalls Kenntnis hat und die nicht seinem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 14*bis* § 3 Absatz 2 desselben Gesetzes unterliegen, mit einer administrativen Geldbuße bestraft werden, die bis zu 1 250 000 Euro betragen kann. Eine solche Sanktion ist überwiegend repressiver Art, so dass der Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit darauf anwendbar ist.

B.12.4. Aus der Begründung der angefochtenen Bestimmung ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber bemüht war, die Terminologie in der Liste der zugrunde liegenden kriminellen Tätigkeiten zu präzisieren und der Entwicklung der Strafbarkeiten im Strafgesetzbuch und in gewissen besonderen Gesetzen anzupassen. Er war dabei nicht verpflichtet, auf die Artikel des Strafgesetzbuches zu verweisen, doch er konnte geläufige Begriffe verwenden, die deutlich genug waren, damit Rechtsfachleute feststellen können, dass die Herkunft der Gelder, von denen sie vermuten, dass sie Gegenstand von Geldwäsche sind, im Sinne des Gesetzes illegal ist. Im Übrigen ist anhand der in der Begründung dargelegten Elemente hinlänglich zu präzisieren, was mit den Begriffen des Gesetzes gemeint ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, SS. 28 bis 31).

B.12.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

Was Artikel 31 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 betrifft (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3064 und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3065)

B.13.1. Artikel 31 des angefochtenen Gesetzes dehnt das in Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 enthaltene Verbot, den betroffenen Klienten oder Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, dass dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen bestimmte Informationen übermittelt wurden oder dass ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche läuft, auf die Rechtsanwälte und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern aus.

B.13.2. Die Kläger sind der Auffassung, dass dieses Verbot im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 7 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe, insofern es die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts sowie das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten verletze.

B.13.3. Während die Richtlinie 2001/97/EG die Mitgliedstaaten nicht verpflichtete, es den Rechtsanwälten zu verbieten, ihre Klienten darüber zu informieren, dass Informationen über sie den Behörden übermittelt worden waren (Artikel 1 Absatz 7 zur Abänderung von Artikel 8 der Richtlinie 91/308/EWG), verbietet die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die spätestens zum 15. Dezember 2007 in das einzelstaatliche Recht übertragen werden musste, die Weitergabe dieser Informationen an den Klienten (Artikel 28 Absatz 1). In dieser Richtlinie präzisiert jedoch Artikel 28 Absatz 6, dass es sich in dem Fall, wo der Rechtsanwalt sich bemüht, einen Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, nicht um eine Informationsweitergabe im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 dieser Richtlinie handelt.

B.13.4. Aus der Begründung geht hervor, dass der Gesetzgeber der Auffassung war, das Verbot, dem Klienten oder Dritten mitzuteilen, dass dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen bestimmte Informationen übermittelt worden sind, sei « ein wesentliches Element zur Gewährleistung der Effizienz der Regelung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, S. 50).

B.13.5. Wenn ein Rechtsanwalt, der sich bemüht hat, einen Klienten davon abzuhalten, eine Transaktion der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, deren Illegalität ihm bekannt ist, durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, feststellt, dass dieses Vorhaben ihm nicht gelungen ist, ist er in dem Fall, in dem die Mitteilungspflicht ihm obliegt, verpflichtet, die ihm bekannten Informationen dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln, der sie seinerseits an die Behörden weiterleitet. In diesem Fall darf der betroffene Rechtsanwalt nicht weiter für den betreffenden Klienten handeln und muss er sein Verhältnis zu diesem abbrechen. In diesem Fall kann also nicht von einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten die Rede sein. Wenn der Rechtsanwalt hingegen feststellt, dass er seinen Klienten überzeugt hat, auf die Durchführung einer illegalen Transaktion oder die Beteiligung daran zu verzichten, spricht nichts dagegen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten aufrechterhalten wird, weil in diesem Fall dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen keine Informationen über ihn zu übermitteln sind.

Unter Berücksichtigung des begrenzten Anwendungsbereichs der den Rechtsanwälten obliegenden Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an die Behörden in der in B.9.6 dargelegten Auslegung ist die angefochtene Maßnahme nicht unverhältnismäßig.

B.13.6. Die Klagegründe sind unbegründet.

Was Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 betrifft (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3064 und dritter Klagegrund, erster Teil, in der Rechtssache Nr. 3065)

B.14.1. Die Kläger bemängeln, dass Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Januar 2004, der Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 abändert, es den Behörden erlaube, sich von den Rechtsanwälten, die eine Information über einen Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung übermittelt haben, alle zusätzlichen Auskünfte erteilen zu lassen, die sich zur Ausführung ihres Auftrags als sachdienlich erachten, ohne über den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gehen zu müssen, während der Rechtsanwalt in dem Fall, wo er den Behörden in Anwendung von Artikel 14bis § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 Informationen übermittle, dies nur tun könne, indem er sie dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, dem er unterstehe, übermittle, der sie persönlich an das Büro für die Verarbeitung finanzieller

Informationen weiterleite, nachdem er geprüft habe, dass dies tatsächlich in Anwendung des Gesetzes geschehen müsse.

B.14.2. Das Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bei der Übermittlung von Informationen durch Rechtsanwälte an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen ist eine wesentliche Garantie, sowohl für die Rechtsanwälte als auch für ihre Klienten, und durch sie kann gewährleistet werden, dass das Berufsgeheimnis nur in den strikt im Gesetz vorgesehenen Fällen verletzt wird. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat die Aufgabe zu prüfen, dass die gesetzlichen Anwendungsbedingungen der Meldepflicht tatsächlich erfüllt sind, und wenn er feststellt, dass dies nicht der Fall ist, muss er davon absehen, die ihm erteilte Information zu übermitteln. Das Tätigwerden eines Selbstverwaltungsorgans des Berufsstandes wurde in der Richtlinie vorgesehen, « um der beruflichen Schweigepflicht, zu der [Rechtsanwälte] ihren Klienten gegenüber verpflichtet sind, in angemessenem Maße Rechnung zu tragen » (Richtlinie 2001/97/EG, 20. Erwägungsgrund). Das Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wird als « ein Filter » zwischen den Rechtsanwälten und den Gerichtsbehörden angesehen, « um jegliche Verletzung der Grundrechte der Verteidigung zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, S. 17).

B.14.3. Da das Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer als eine wesentliche Garantie für die Wahrung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte und der Grundrechte der von der Übermittlung von Informationen beim ersten Kontakt zwischen dem Rechtsanwalt und den Behörden betroffenen Personen darstellt, ist es nicht gerechtfertigt, nicht den gleichen « Filter » vorzusehen, wenn nach der Herstellung dieses Kontaktes weitere Informationen von dem Rechtsanwalt, der die Meldung vorgenommen hat, verlangt werden. Die Gefahr einer ungerechtfertigten Verletzung des Berufsgeheimnisses des Letztgenannten ist nämlich nicht geringer bei einem späteren Austausch von Informationen über Sachverhalte oder Indizien der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung als bei dem ersten Kontakt.

B.14.4. Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993, abgeändert durch Artikel 27 des angefochtenen Gesetzes, ist in Verbindung mit Artikel 14*bis* § 3 desselben Gesetzes zu lesen, der vorsieht, dass die Rechtsanwälte verpflichtet sind, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu informieren, da andernfalls die Wirksamkeit der Garantie, die durch das Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer geboten wird, beeinträchtigt würde. In dieser Auslegung,

die im Übrigen mit Artikel 23 der Richtlinie 2005/60/EG übereinstimmt, können die Rechtsanwälte, sei es bei einer ersten Meldung bezüglich eines ihrer Klienten oder bei der Übermittlung zusätzlicher Informationen bezüglich desselben Sachverhalts auf Antrag des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen, nur dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, dem sie unterstehen, Informationen übermitteln, wobei es diesem obliegt, sie dem Büro zu übermitteln, wenn er feststellt, dass die Bedingungen zur Anwendung der Meldepflicht immer noch erfüllt sind.

B.14.5. Vorbehaltlich der Auslegung von Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 in dem in B.14.4 angegebenen Sinne sind die Klagegründe unbegründet.

Was Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 betrifft (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3064 und dritter Klagegrund, zweiter Teil, in der Rechtssache Nr. 3065)

B.15.1. Die Kläger bemängeln, dass Artikel 30 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 abändert, es jedem Angestellten oder Vertreter von Rechtsanwälten erlaube, dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen jedes Mal, wenn das normale Verfahren nicht eingehalten werden können, das heißt jedes Mal, wenn die Information nicht durch den Rechtsanwalt selbst habe übermittelt werden können, persönlich Informationen zu übermitteln, was einen Verstoß gegen das Berufsgeheimnis und folglich einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle.

B.15.2. In der Begründung wird präzisiert, diese Bestimmung bezwecke, « es den Angestellten oder Vertretern dieser Berufspersonen zu ermöglichen, persönlich diese Übermittlung vorzunehmen, wenn die Berufsinhaber nicht imstande sind, diese Aufgabe zu erfüllen, oder falls sie sich in bösgläubiger Absicht dieser Verpflichtung entziehen möchten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, S. 50).

B.15.3. Der Ministerrat präzisiert, es sei klar, dass diese Bestimmung in Verbindung mit den Bestimmungen zu verstehen sei, die in diese Gesetzgebung aufgenommen worden seien, um der spezifischen Beschaffenheit des Anwaltsberufes Rechnung zu tragen.

Selbst in dieser Auslegung der Bestimmung ist es durch nichts zu rechtfertigen, dass ein Dritter im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten den Behörden Informationen über diesen Klienten übermitteln darf. Dies gilt umso mehr, als die Angestellten des Rechtsanwalts möglicherweise keinerlei juristische Qualifikation oder Kompetenz besitzen und nicht zu erkennen ist, wie sie beurteilen könnten, ob die Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes auf den Rechtsanwalt, bei dem sie beschäftigt sind oder den sie vertreten, erfüllt sind.

B.15.4. Insofern er es erlaubt, dass jeder Angestellte und jeder Vertreter der Rechtsanwälte persönlich die Übermittlung von Informationen an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen vornimmt, auch wenn er sich an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wendet, verletzt Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 auf nicht zu rechtfertigende Weise das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und verstößt er somit gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen.

B.15.5. In Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993, abgeändert durch Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2004, ist die Wortfolge « und *2ter* » für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt die Wortfolge « und *2ter* » in Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, abgeändert durch Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2004, für nichtig;

2. weist die Klagen im Übrigen zurück, vorbehaltlich dessen,

a) dass Artikel *2ter*, in das vorerwähnte Gesetz vom 11. Januar 1993 eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2004, dahingehend ausgelegt wird,

- dass die Informationen, von denen der Rechtsanwalt während der Ausübung der wesentlichen Tätigkeiten seines Berufes Kenntnis erlangt, einschließlich der in diesem Artikel *2ter* aufgeführten Angelegenheiten, und zwar Verteidigung oder Vertretung des Klienten vor Gericht und Erteilung von Rechtsberatung auch außerhalb jeglichen Gerichtsverfahrens, weiterhin dem Berufsgeheimnis unterliegen und den Behörden somit nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen, und

- dass nur dann, wenn der Rechtsanwalt in einer der im vorerwähnten Artikel *2ter* aufgeführten Angelegenheiten eine Tätigkeit ausübt, die über seinen spezifischen Auftrag der Verteidigung und Vertretung vor Gericht und der Erteilung von Rechtsberatung hinausgeht, er der Verpflichtung unterworfen werden kann, die Informationen, über die er Kenntnis erlangt hat, den Behörden mitzuteilen;

b) dass Artikel 15 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes vom 11. Januar 1993, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Januar 2004, dahingehend ausgelegt wird, dass jede Mitteilung von Informationen an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen über den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer verläuft.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior